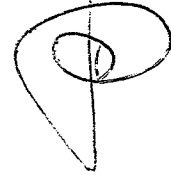


Übereinkommen zum Thema "Datenschutz" im Porr-Konzern auf europäischer Ebene



Präambel:

Der Porr-Konzern auf europäischer Ebene nutzt die Vernetzung seiner Geschäftsbereiche und die damit verbundenen Kontakte intern sowie auch extern. Dies bedeutet im wesentlichen, dass der Vorteil der Konzernorganisation gegenüber einer einzelbetrieblichen sehr stark von einem reibungslosen Datenaustausch innerhalb der Konzerngesellschaften mitbestimmt wird.

Dazu gehören auch personenbezogene Daten, welche aus der Sicht der Personalentwicklung, Personaleinsatzplanung aber auch als Grundlage für das Wissensmanagement im Konzern Bedeutung haben. Die Erarbeitung und Weiterleitung geschieht unter strikter Einhaltung der nationalen sowie internationalen Bestimmungen.

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Übereinkommen gilt für alle ArbeitnehmerInnen, welche im europäischen Wirtschaftsraum von einem Konzernbetrieb beschäftigt werden oder im Zuge der länderübergreifenden Beschäftigung in einen anderen Konzernbetrieb entsandt werden.

§ 2 Geltungsdauer

Dieses Übereinkommen gilt grundsätzlich auf unbestimmte Zeit, welches jedoch von zeitlich nachfolgenden abgelöst oder ergänzt werden kann.

§ 3 Gegenstand und Zielsetzung

3.1 Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung über die Handhabung von Informationen gemäß Pkt. 3.5, sofern diese nicht durch gesetzliche oder andere Bestimmungen vorgegeben ist.

3.2 Ziel dieser Vereinbarung ist es, erfasste Datenaufzeichnungen, deren Auswertung und deren Weitergabe zu regeln, um vor allem zu erreichen:

- die Vereinfachung von Aufzeichnungen und Statistiken,
- die effiziente Personaldisposition und Entwicklung zu gewährleisten,
- die zentrale Personalarbeit in dezentralen Konzernstrukturen zu erleichtern.

3.3 Kein Ziel dieses Übereinkommens ist es

- einen direkten oder indirekten Druck auf Arbeitnehmer auszuüben,
- Grundlagen zu ermitteln, welche ausschließlich zum Zwecke der Begründung in arbeitsrechtlichen Verfahren dienen oder zum Zwecke von Missbrauch und Spekulation erstellt werden.

- 3.4 Die Konzernbetriebe sind berechtigt, arbeitnehmerbezogene Daten im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen an die Personalabteilung, sowie die entsprechenden Lohnabrechnungsstellen zu übermitteln oder weiterzuleiten. Die Bestimmungen des österreichischen Arbeitsverfassungsgesetzes gelten hier sinngemäß.
- 3.5 Die Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Punktes 3.3 an Behörden im weiteren Sinne, Gerichte, Abfertigungs- bzw. Urlaubskassen, Interessensvertretungen, Banken, Gewerkschaft und Versicherungen etc. werden von der Personalabteilung bzw. Lohn- und Gehaltsabrechnungsstellen vorgenommen.
- 3.6 Die Weiterleitung kann von den Betriebsratsorganisationen vorgenommen werden, sofern dies den Interessen zur Rechtsdurchsetzung oder zur Weiterentwicklung von ArbeitnehmerInnen-Interessen förderlich ist oder den Betriebsratsorganisationen als Informations- und Beratungsrecht dienen.

§ 4 Daten bzw. Datengruppen

Folgende Daten bzw. Datengruppen werden erfasst:

Personalstammdaten im Sinne der Anlage 1.

Arbeitsplatzbezogene Daten zur Durchführung der Lohn- und Gehaltsabrechnung, wie Kostenstelle, Arge-Überstellung, Fremdverrechnung, Stundenerfassung, Fehlzeiten, Urlaub, Krank etc.

§ 5 Rechte der Belegschaftsvertretung

- 5.1 Die Interessen des Betriebsrates werden vom jeweiligen Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter wahrgenommen.
- 5.2 Der Betriebsrat hat Anspruch auf Auskünfte bzw. Einsichtnahme in alle arbeitnehmerInnenbezogene Daten der jeweiligen ArbeitnehmerInnengruppe, dies auch über Terminal bzw. Datenträger.
- 5.3 Dem Vorsitzenden des Europäischen Betriebsrates wird jährlich eine Liste von jenen Personen übermittelt, welche Zugriff auf Daten im Sinne dieses Übereinkommens haben.
- 5.4 Die Betriebsratsorganisationen und der Europäische Betriebsrat erhalten eine Zugriffsberechtigung zu den von Ihnen verantworteten ArbeitnehmerInnengruppe, sodass insbesondere ein Zugriff auf die arbeitnehmerInnenbezogenen Abrechnungsdaten ermöglicht wird.
- 5.5 Eine entsprechende Einschulung der betreffenden Betriebsräte erfolgt in der Arbeitszeit.

§ 6 Rechte der ArbeitnehmerInnen

6.1 Jede/Jeder ArbeitnehmerIn hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner/ihrer Person gespeicherten Daten.

6.2 Jede/Jeder ArbeitnehmerIn hat das Recht auf Richtigstellung unrichtiger, sie/ihn betreffender Daten. Die Durchführung dieser Richtigstellung erfolgt durch die Personalabteilung.

§ 7 Anzuwendendes Recht

Es gilt das Datenschutzgesetz 2000, in der geltenden Fassung.

Wien, 3.12.2003

Allgemeine Baugesellschaft-A.Porr
Aktiengesellschaft

Europäischer Betriebsrat

Anlage: Personalstammdaten